



HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2020

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

**Dimitri Schulz (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD),
Claudia Papst-Dippel (AfD) und Bernd Vohl (AfD) vom 23.09.2020**

Geltendmachung von Unterbringungskosten für Flüchtlinge in überhöhtem Ausmaß

Drucksache 20/3699

Vorbemerkung Fragesteller:

Ausweislich einer entsprechenden Stellungnahme vonseiten des Bundesrechnungshofes sind durch örtliche Träger von Flüchtlingswohnungen vielfach überhöhte Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen, die als anerkannte Asylbewerber nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, als Kosten der Unterkunft i.S.d. §§ 19 Abs. 1; 22 SGB II (KdU) gegenüber den zuständigen Zweigstellen der Bundesagentur für Arbeit geltend gemacht worden. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass die Geltendmachung der KdU bisweilen auch unter der durch die betreffenden Träger der Flüchtlingswohnungen an die Bundesagentur für Arbeit geäußerten Anforderung erfolgt sein soll, diese solle die Angemessenheit der geltend gemachten Kosten nicht überprüfen. Diese Überprüfung ist jedoch nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB II gesetzlich vorgeschrieben und somit obligatorisch. Das geschilderte Vorgehen ereignete sich zudem vor dem Hintergrund der in Vergangenheit bereits erfolgten sowie aktuell in der Diskussion befindlichen Anhebung des vonseiten des Bundes zu tragenden Anteils an den Gesamtkosten der KdU auf nunmehr 74 %.

Fälle der Geltendmachung von Unterbringungskosten für Flüchtlinge im überhöhten Ausmaß sind im Land Hessen bereits im Rahmen des sog. AWO-Skandals publik geworden: Vonseiten einer Tochtergesellschaft der AWO e.V., welche in der Zeit vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2018 mit der Betreuung zweier Flüchtlingsheime in Frankfurt a.M. beauftragt war, sind für die Ausführung dieser Betreuungstätigkeit überhöhte Vergütungsbeiträge als vermeintlich leistungsgemäße Entgeltzahlungen gegenüber der Stadt Frankfurt a.M. in Rechnung gestellt worden. Darüber hinaus sind durch die betreffende Gesellschaft Zahlungsansprüche für im Rahmen der Betreuungstätigkeiten angeblich erbrachte Sonderleistungen – wie bspw. Sportkurse für Heimbewohner – geltend gemacht worden, die jedoch mutmaßlich nicht im behaupteten Umfang oder gänzlich nicht erbracht worden sind. Diese Vorgänge sind Gegenstand eines bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt anhängigen Strafermittlungsverfahrens. Für die besagte Tochtergesellschaft der AWO e.V. zeichnete ein Mitglied der Hessischen Landtages als Geschäftsführer verantwortlich.

Die eingangs benannten Veröffentlichungen des Bundesrechnungshofes offenbaren, dass sich die Geltendmachung von Unterbringungskosten für Flüchtlinge im überhöhten Ausmaß nicht nur auf die betreffenden Vorgänge im Rahmen des sog. AWO-Skandals im Land Hessen beschränken. Dies scheint eher einer bundesweiten Praxis bei der Geltendmachung von Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen zu entsprechen. Darüber hinaus kann vermutet werden, dass sich die Geltendmachung überhöhter Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen nicht nur auf solche i.S.d. SGB II, sondern auch des Asylbewerberleistungsgesetzes und des SGB XII erstrecken.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2018 eine Prüfung der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rechtskreis des SGB II durchgeführt. Hierbei wurden örtliche Erhebungen bei bundesweit fünf Jobcentern in Großstädten durchgeführt, darunter das Jobcenter Frankfurt am Main. In die Prüfung sind insgesamt 190 Fälle von Bedarfsgemeinschaften Geflüchteter eingeflossen. Die Abschließende Prüfungsmitteilung wurde am 23. Juni 2020 veröffentlicht.

In den Feststellungen des Bundesrechnungshofes heißt es unter anderem, die kommunalen Träger würden Jobcenter anweisen, die Angemessenheit der von ihnen verlangten Gebühren bei Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete nicht zu überprüfen und ihre als unangemessen hoch bewerteten Gebühren zulasten des Bundes zu übernehmen.

Dies betrifft die „kommunalen Träger“ in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), also die kreisfreien Städte und Landkreise. Es handelt sich in diesem Zusammenhang jedoch nicht um „örtliche Träger von Flüchtlingswohnungen“, wie sie von den Fragestellern in ihrer Vorbemerkung bezeichnet werden. Der sogenannte „AWO-Skandal“ hat daher keinen Einfluss auf die hier angesprochene Thematik.

Allenfalls könnten die Kommunen selbst mutmaßliche Nutznießer solcher „hohen Gebühren“ sein, wenn sie Unterkünfte in Eigenregie betreiben, dann aber nicht als kommunaler Träger des SGB II handeln. Für unberechtigte finanzielle Vorteile bestehen keine Anhaltspunkte.

Im SGB II liegt die Trägerschaft für die Leistungen für Unterkunft und Heizung bei den Kommunen. Für diese Leistungen haben sie die Verantwortung und ein Weisungsrecht gegenüber dem jeweiligen örtlichen Jobcenter. Bei den Jobcentern, die als gemeinsame Einrichtungen organisiert sind, sind die kreisfreie Stadt bzw. der Landkreis und die Bundesagentur für Arbeit, der unter anderem die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unterliegen, die gemeinsamen Träger. Bei den kommunalen Jobcentern übernimmt die kreisfreie Stadt bzw. der Landkreis dagegen als zugelassener kommunaler Träger auch die Aufgaben anstelle der Bundesagentur.

Als Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung obliegt den Kommunen auch die Finanzierung der diesbezüglichen Aufwendungen. An den Ausgaben beteiligt sich der Bund, indem er den Ländern einen Anteil an diesen Aufwendungen erstattet, die die finanziellen Mittel an die kommunalen Träger weiterleiten. Diese Beteiligung ergab sich aufgrund der Überleitung der vorherigen Zuständigkeiten bei der Einführung des SGB II. Die Höhe der Erstattung beläuft sich auf 27,6 % für das Land Hessen zuzüglich der in § 46 Abs. 6 bis 9 SGB II – mittlerweile – verankerten Erhöhungswerte, sodass sich aktuell insgesamt 49,0 % ergeben.

Aufgrund der besonderen finanziellen Herausforderungen, die sich infolge der hohen Zuwanderung von Geflüchteten gestellt haben, die als anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte leistungsberechtigt im SGB II geworden sind, erstattet der Bund den Kommunen und Ländern seit dem Jahr 2016 die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) dieses eingegrenzten Personenkreises vollständig. Jener Ausgleich fließt als Erhöhungswert in die oben genannte Gesamtbeteiligung ein, damit er die Kommunen erreicht.

Im Land Hessen war es bereits gemäß der seit dem Jahr 2009 geltenden Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung möglich, die vom Landesaufnahmegesetz (LAG) erfassten Personen, die leistungsberechtigt nach SGB II (oder SGB XII) waren, zu Gebühren bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft heranzuziehen. Die Aufwendungen für Aufnahme und auch Unterbringung dieser Personen wurden den Landkreisen und Gemeinden seitens des Landes durch Pauschalbeträge im Rahmen des LAG erstattet.

Zunehmend verblieben im Verlauf steigender Zuwanderung jedoch mehr Personen, nachdem sie als Asyl- und Schutzberechtigte anerkannt worden waren und damit Leistungen nach dem SGB II erhielten, in der ihnen zur Verfügung gestellten Unterkunft, da die Lage auf dem freien Wohnungsmarkt vielerorts angespannt war und die Geflüchteten keinen alternativen Wohnraum beziehen konnten.

Zudem wurde von den Kommunen moniert, dass die Gebühren, die in der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung landesweit einheitlich vorgegeben waren, oftmals – aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten – nicht kostendeckend gewesen seien. Deshalb wurden die Landkreise und Gemeinden zum 1. Januar 2017 in die Lage versetzt, alternativ zur weiterhin bestehenden Gebührenverordnung durch Satzung eigene Gebühren für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer anderen Unterkunft im Sinne des LAG festzulegen. Von dieser Satzungsermächtigung machten nach und nach alle kreisfreien Städte und Landkreise Gebrauch.

Die Höhe der Gebühren darf die tatsächlich mit der Unterbringung verbundenen Kosten – also die Kosten für die Bereitstellung des Wohnraums, aber nicht für Verpflegung, Betreuungsleistungen etc. – nicht überschreiten. Bei der Ermittlung solcher Benutzungsgebühren für die Einrichtungen haben die Kommunen die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes zu beachten.

Erfahrungsgemäß liegen die tatsächlichen Kosten für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft höher als der Mietzins für eine Wohnung, dies gilt insbesondere bei Mehrpersonenhaushalten. In den Unterkünften werden die Kosten meist pro Platz berechnet, sodass diese mit der Anzahl der Haushaltsmitglieder zu multiplizieren sind, während bei einer Wohnung die Aufwendungen zwar nach der Anzahl der Personen steigen, sich aber gewöhnlich nicht vervielfachen. Dies dürfte erklären, worin die Feststellung des Bundesrechnungshofes begründet ist, dass bei den KdU-Leistungen für Geflüchtete die Gebühren kommunaler Träger häufig weit über den ortsüblichen Mieten für Wohnräume vergleichbarer Größe gelegen hätten.

Auch dessen Schlussfolgerung, die kommunalen Träger hätten den gestiegenen Finanzierungsanteil des Bundes zum Anlass genommen, ihre Gebühren für Unterkünfte zu erhöhen, muss im Gesamtzusammenhang betrachtet werden: Wie oben bereits erwähnt, war es Zielsetzung des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen, die Kosten der Unterkunft und Heizung für Personen im Kontext von

Fluchtmigration im SGB II vollständig zu übernehmen. Zielsetzung des Bundes ist es, die Kommunen zu unterstützen. Deshalb hat er ihnen die Möglichkeit zur finanziellen Entlastung eröffnet, die von den kommunalen Trägern berechtigterweise genutzt wird.

Während Kosten, die den Kommunen für die Gemeinschaftsunterkünfte (z.B. Tagessätze) entstehen, nicht erstattet werden, erfolgt bei der Bundesbeteiligung eine Berücksichtigung der laufenden Unterkunftsbedarfe, die den Leistungsberechtigten nach dem SGB II anerkannt worden sind.

Die Kommunen haben durch Satzungen die Gebühren bestimmt, um diese an den tatsächlichen Kosten auszurichten. Dabei berichten Kommunen, dass die festgelegten Gebührensätze weiterhin unterhalb der entsprechenden Kosten liegen würden. Diese Gebühren fallen im Vergleich zu den Beträgen, die aufgrund der Landesverordnung zu erheben wären, höher aus.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht kein rechtliches Verhältnis zwischen dem Jobcenter (und damit dem kommunalen Träger) und dem Vermieter von Wohnraum. Ein Mietvertrags- oder Nutzungsverhältnis besteht zwischen dem Unterkunfts- bzw. Wohnungsträger und den einzelnen Mieterinnen und Mietern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern, die gegebenenfalls leistungsberechtigt im SGB II sind. Diese können beantragen, dass die Forderungen aus dem Miet- bzw. Nutzungsverhältnis als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt werden. Den leistungsberechtigten Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften gewährt das Jobcenter die finanziellen Mittel, um die Forderungen aus der Anmietung bzw. Nutzung von Wohnraum zu zahlen.

Das Jobcenter hat also darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe es die Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkennt, die die Leistungsberechtigten haben. Hierbei ist insbesondere die Angemessenheit der Aufwendungen zu prüfen. Über eigene Unterkünfte verfügen die Jobcenter nicht und es ist nicht ihre Aufgabe, solche zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Bundesrechnungshof meint, einige kommunale Träger würden die Jobcenter anweisen, die Angemessenheit geltend gemachter Gebühren für Unterkünfte nicht zu prüfen, handelt es sich bei diesen Trägern um die Landkreise und kreisfreien Städte, die – wie oben dargestellt – bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung weisungsbefugt sind, jedoch nicht um „Träger von Flüchtlingswohnungen“. Üblicherweise ermitteln die kommunalen Träger die abstrakten Mietobergrenzen, die sich an den Verhältnissen am örtlichen Wohnungsmarkt orientieren, und geben diese dem Jobcenter als Höhe des Unterkunftsbedarfs für die Umsetzung der Leistungsgewährung vor.

Sie können auch als Nicht-Prüfgrenze bezeichnet werden, sodass bei der Leistungsgewährung zunächst hinsichtlich der Angemessenheit geschaut wird, ob die geltend gemachten Aufwendungen für die jeweilige Wohnung bzw. Unterkunft diese Obergrenzen einhalten, die unter anderem nach Anzahl der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft gestaffelt sind. In der Regel werden die Bedarfe bis zur Höhe des angemessenen Betrages berücksichtigt. Im Einzelfall ist es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der § 22 SGB II möglich, auch höher liegende Bedarfe anzuerkennen.

Nicht bestätigen lässt sich in diesem Zusammenhang, dass die Kommunen gegenüber dem Bund Unterbringungskosten im überhöhten Ausmaß geltend machen würden. Die vermutete Geltendmachung überhöhter Kosten entspricht nicht der allgemeinen Praxis.

Anlässlich einer öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) und eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder hat der Bundesrechnungshof am 2. September 2020 eine Stellungnahme abgegeben, in dem er das Ergebnis seiner eingangs genannten Prüfung darstellt. Angesichts der durch diese Gesetze geplanten Anhebung des Wertes der KdU-Bundesbeteiligung um 25 Prozentpunkte kritisiert er, dass der Bund dann zwar den Löwenanteil der Mittel gäbe, aber kaum auf deren Verwendung einwirken und diese auch nicht kontrollieren könnte.

Die Neuregelung sieht nämlich vor, dass es bei der kommunalen Trägerschaft für die Leistungen der Unterkunft und Heizung im SGB II bleibt und an dieser Stelle keine Bundesauftragsverwaltung eintreten soll, obwohl die Beteiligung des Bundes, also sein Finanzierungsanteil, auf über 50 % – höchstens 74 % – steigen kann.

In Hessen führen die kreisfreien Städte und Landkreise diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit aus. Die Rechtsaufsicht liegt beim Land. Insofern besteht keine Aufsicht durch den Bund, jedoch ist die Aufsicht durch die zuständigen Landesbehörden über die kommunalen Träger im SGB II und im Ausführungsgesetz des Landes, dem Hessischen OFFENSIV-Gesetz, festgelegt. Die Länder müssen gewährleisten, dass geprüft wird, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Kommunen wiederum sind hierbei verpflichtet, die Vorgaben insbesondere aus der HGO bzw. der HKO sowie der GemHVO und der GemKVO einzuhalten – und sie tragen weiterhin einen erheblichen Teil der Ausgaben selbst.

Mit der zwischenzeitlich erfolgten Anhebung seiner Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II um 25 Prozentpunkte beabsichtigt der Bund, die Finanzkraft der Kommunen weiter zu stärken und sie von Ausgaben im Sozialbereich dauerhaft zu entlasten. Der nun höhere Beteiligungswert bezieht sich auf die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung insgesamt, also auf alle Bedarfsgemeinschaften im SGB II.

Im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wird die Unterbringung in einer Unterkunft als sogenannte Sachleistung gewährt, d.h. die Personen bekommen eine Unterkunft gestellt. Es handelt sich hierbei um ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Die Landkreise und kreisfreien Städte bringen die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG auf eigene Kosten unter und erhalten hierfür eine pauschale Erstattung des Landes nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG). Teils wird diese Aufgabe der Unterbringung seitens der Landkreise auch auf kreisangehörige Kommunen übertragen, die dann eine Erstattung vom Landkreis und nicht vom Land erhalten. Sofern eine nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Person eigenes Einkommen hat, wird seitens der Gebietskörperschaft geprüft, ob und in welcher Höhe diese Person zur Begleichung der Unterbringungsgebühr herangezogen werden kann.

Im SGB XII liegt die Trägerschaft für die Leistungen für Unterkunft und Heizung bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, d.h. den Landkreisen und kreisfreien Städten. Als Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung obliegt den Kommunen die Finanzierung der diesbezüglichen Aufwendungen. Die Ausgaben für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII werden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erstattet.

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden als Geldleistung gewährt, d.h. es werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft als Bestandteil der Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts ausgezahlt, soweit sie angemessen sind. Die Angemessenheit wird anhand eines zu ermittelnden und festzulegenden Richtwertes und einer Einzelfallprüfung beurteilt.

Der Träger der Sozialhilfe kann für seinen Bereich oder Teilbereiche die Leistungen für die Unterkunft durch eine monatliche Pauschale abgelden, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist. Bei der Bemessung der Pauschale sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts, der örtliche Mietspiegel sowie die familiären Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Die Kosten der Unterkunft werden in der Regel zusammen mit dem Regelbedarf an den Leistungsbezieher ausgezahlt, der sie dann an die Vermieterin oder den Vermieter weiterzureichen hat. Auf Antrag des Leistungsbeziehers hat der Leistungsträger die Kosten der Unterkunft direkt an die Vermieterin bzw. den Vermieter auszus zahlen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund im Namen der Landesregierung wie folgt:

- Frage 1. Vonseiten welcher Träger erfolgte im Land Hessen seit dem Jahr 2016 eine Vermietung von Wohnungen/Unterkünften an Flüchtlinge unter anschließender Geltendmachung der Mietkosten als KdU nach
- dem AsylbewerberleistungsgG,
 - dem SGB II sowie
 - dem SGB XII
- gegenüber den nach den §§ 10 ff. des AsylbewerberleistungsgG, §§ 6 ff. SGB II bzw. §§ 97 ff. SGB XII zuständigen Leistungsträgern (bitte für einzelne Jahre des erfragten Zeitraums und sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Hessen differenziert nach den benannten Leistungsarten und unter namentlicher Nennung des jeweiligen Trägers der Wohnungen und Unterkünfte als Anspruchsteller, des jeweils zuständigen Leistungsträgers als Forderungsadressat sowie des jeweils exakten Vermietungszeitraumes gesondert aufschlüsseln)?

Der Hessischen Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Im Bereich des AsylbLG werden die Personen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses untergebracht, d.h. es erfolgt keine zivilrechtliche Vermietung von Wohnraum. Die Unterbringung auf kommunaler Seite im Leistungsbereich des AsylbLG erfolgt als Sachleistung. Sofern die Bewohnerinnen und Bewohner einer Unterkunft Einkommen erzielen, können sie zu Gebühren für die Unterbringung herangezogen werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten seitens des Landes einen pauschalierten Betrag zur Abgeltung aller Kosten im Bereich der Aufnahme und Unterbringung von im LAG benannten geflüchteten Personen. Hinsichtlich der Frage, wie die Unterbringung vor Ort im Einzelnen geregelt ist, ist nicht das Land, sondern sind die Gebietskörperschaften zuständige Ansprechpartner.

Zu den Aufgaben der kommunalen Träger der Leistung für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und nach § 35 bzw. § 42 SGB XII zählt nicht die Vermietung von Wohnungen und Unterkünften. Die Jobcenter bzw. die Träger der Sozialhilfe gewähren Geldleistungen, damit die Leistungsberechtigten ihre Aufwendungen für den Unterkunftsbedarf, also Mietzahlungen oder Nutzungsentgelte, decken können, oder leisten Direktzahlungen der Unterkunftsleistungen auf Antrag der leistungsberechtigten Person an Dritte (die Vermieterin, den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte).

- Frage 2. Gegenüber welchen der unter erstens erfragten Unterkunfts-/Wohnungsträgern ist der Vorwurf einer Geltendmachung der KdU im überhöhten Maße erhoben worden (bitte für sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Hessen unter namentlicher Nennung der einzelnen Unterkunfts-/Wohnungsträger als Anspruchsteller, der betroffenen Leistungsträger als Forderungsadressat sowie des mutmaßlichen Zeitpunkts der Anspruchserhebung gesondert aufschlüsseln)?
- Frage 3. Gegenüber welchen der unter erstens erfragten Unterkunfts-/Wohnungsträgern ist eine Geltendmachung der KdU im überhöhten Maße bereits nachgewiesen worden (bitte für sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Hessen unter namentlicher Nennung der einzelnen Unterkunfts-/Wohnungsträger als Anspruchsteller, der betroffenen Leistungsträger als Forderungsadressat sowie des Zeitpunkts der Anspruchserhebung gesondert aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Feststellungen, die der Bundesrechnungshof – wie in der Vorbemerkung erläutert – getroffen hat, betreffen nicht einzelne Unterkunfts- bzw. Wohnungsträger als Anspruchsteller. Sie können im SGB II keine Forderungen gegenüber dem Leistungsträger, also dem Jobcenter, geltend machen.

Dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration liegen als oberer Behörde für die Rechtsaufsicht daher keine Erkenntnisse vor, in welcher Höhe die einzelnen Unterkunfts- oder Wohnungsträger jeweils Forderungen gegenüber Mieterinnen und Mietern sowie Nutzerinnen und Nutzern stellen.

Der Bundesrechnungshof hat angegeben, dass kommunale Träger in den Jahren 2017 oder 2018 die Gebühren für Gemeinschaftsunterkünfte und übergangsweise genutzten Wohnraum (z.B. Hotels, Motels, Belegwohnungen) wesentlich stärker als in den Jahren davor erhöht hätten. Die Gebühren würden häufig weit (oft mehr als 100 %) über den ortsüblichen Mieten für Wohnräume vergleichbarer Größe liegen. Weiter ist der Bundesrechnungshof der Auffassung, dass die Kommunen – im Sinne des Äquivalenzprinzips – gehalten seien, für die Überlassung von Unterkünften an Bedürftige (hier: Geflüchtete) keine Geldbeträge zu verlangen, die in einem Missverhältnis zu der Überlassung der Unterkünfte zum Wohnen, d.h. zur Bedeutung der Leistung für die Benutzerin bzw. den Benutzer, stehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertritt – nach Angaben des Bundesrechnungshofes – die Auffassung, das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip sei nicht auf den Angemessenheitsbegriff des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II übertragbar. Dieser richtet sich nicht nach einer Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung. Die Angemessenheit von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bestimme sich vielmehr anhand eines Vergleichs. Dabei seien die im Einzelfall geltend gemachten Aufwendungen den Beträgen gegenüberzustellen, die ansonsten für eine insbesondere nach Größe und Ausstattung angemessene Unterkunft auf dem örtlichen Wohnungsmarkt aufgewandt werden müssten.

Dies ist zu ergänzen durch den Hinweis auf die Vorgaben des Gebührenrechts. Nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. Dies muss von den Kommunen beachtet werden.

Mehrere Kommunen haben Gebühren für die Unterbringung in ihren Satzungen festgelegt, die nicht kostendeckend sind. Denn die tatsächlich diesen Kommunen entstehenden Unterbringungskosten übersteigen den festgelegten Betrag. Sie müssen die darüber hinausgehenden Aufwendungen, vor allem auch die Kosten, die in die Gebührenberechnung nicht einfließen dürfen, z.B. Objektbewachung, städtischer Personaleinsatz, Akquise und Verwaltung der Unterkünfte, Kosten für Sozialberatung, selbst tragen.

Die Gebühren, die für Einzelpersonen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, bestehen, liegen erfahrungsgemäß in einem Bereich, der dem Betrag entspricht, der auch bei der Anmietung einer Wohnung im SGB II als abstrakt angemessen gilt.

Bei den Kommunen, die die Gebühren pro Person erheben, ergeben sich bei Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen, also insbesondere Familien, höhere Beträge im Vergleich zur Anmietung einer Wohnung. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Kosten bei der Unterbringung in einer Einrichtung für jede Person entstehen, eine Multiplikation des Gebührensatzes mit der Anzahl der Angehörigen also begründbar ist. Angesichts des mangelnden Wohnraums gerade für

Familien mit Kindern, die größere Wohnungen benötigen, können die Jobcenter nicht auf verfügbare Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt verweisen. Dadurch entstehen höhere Kosten als bei Mietwohnungen.

Im Übrigen liegen der Hessischen Landesregierung keine Erkenntnisse zu den einzelnen Unterbringungsverhältnissen vor Ort vor. Hinsichtlich der Frage, wie und in welchem Maß die Unterbringung vor Ort im Detail geregelt ist, ist nicht das Land, sondern sind die Gebietskörperschaften zuständige Ansprechpartner.

Frage 4. Von welchen der unter erstens bis drittens erfragten Unterkunfts-/Wohnungsträger erfolgte mutmaßlich die eingangs benannte Aufforderung zur Unterlassung einer Angemessenheitsprüfung gegenüber dem zuständigen Leistungsträger (bitte für sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Hessen unter namentlicher Nennung der einzelnen Unterkunfts-/Wohnungsträger als Auffordernde, der betroffenen Leistungsträger als Aufforderungsadressaten sowie des Zeitpunktes der mutmaßlichen Aufforderung gesondert aufschlüsseln)?

Frage 5. Von welchen der unter erstens bis drittens erfragten Unterkunfts-/Wohnungsträger erfolgte nachweislich die eingangs benannte Aufforderung zur Unterlassung einer Angemessenheitsprüfung gegenüber dem zuständigen Leistungsträger (bitte für sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Hessen unter namentlicher Nennung der einzelnen Unterkunfts-/Wohnungsträger als Auffordernde, der betroffenen Leistungsträger als Aufforderungsadressaten sowie des Zeitpunktes der Aufforderung gesondert aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesrechnungshof gibt in seiner Abschließenden Mitteilung vom 23. Juli 2020 an, dass fast alle in die Prüfung einbezogenen kommunalen Träger die Jobcenter angewiesen hätten, die festgesetzten Gebühren als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen, ohne deren Angemessenheit zu überprüfen.

Diese Darstellung bezieht sich auf die kreisfreien Städte und Landkreise als kommunale Träger von bestimmten Leistungen im SGB II, darunter die Leistungen für Unterkunft und Heizung, wobei in die Prüfung des Bundesrechnungshofes nur fünf Großstädte, also vermutlich kreisfreie Städte, einbezogen waren. Nicht angesprochen sind in diesem Zusammenhang einzelne Unterkunfts- bzw. Wohnungsträger, die Wohnräume vermieten oder Unterkünfte zur Verfügung stellen (siehe Vorbemerkungen).

In die Prüfung des Bundesrechnungshofes war die Stadt Frankfurt am Main einbezogen. Weitere kommunale Träger, gegen die solche Vorwürfe erhoben worden wären, sind dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration nicht bekannt.

Insbesondere wendet sich der Bundesrechnungshof dagegen, dass eine Kommune, um sich zulasten des Bundes einen Vermögensvorteil zu verschaffen, § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II aushebeln könne, indem sie ihre Weisungsbefugnis einsetze, um das Jobcenter daran zu hindern, die Angemessenheit der von ihr verlangten Gebühren zu überprüfen. Da die gesetzliche Bestimmung eine Prüfung der Angemessenheit voraussetze, könne diese nicht durch eine Weisung ausgeschlossen werden. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes haben die Kommunen mit ihren Weisungen an die Jobcenter ihre gesetzliche Befugnis überschritten.

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main – Jugend- und Sozialamt – hat am 2. März 2015 eine Arbeitsanweisung/Frankfurter Richtlinie zur Ausführung des SGB II betreffend Berücksichtigung von Unterkunfts-kosten bei „irregulären“ Unterkunftsverhältnissen nach § 22 SGB II dem Jobcenter Frankfurt am Main als Weisung übermittelt, die nach wie vor in Kraft ist. Hierbei handelt es sich offenbar um die Weisung, auf die sich der Bundesrechnungshof bezieht, zumal bei der Stadt Frankfurt am Main keine andere Regelung in diesem Zusammenhang besteht.

Die Stadt Frankfurt am Main versichert, dass von ihr keine Aufforderung zur Unterlassung von Angemessenheitsprüfungen erfolgt sei. Unter Umständen missverständlich werden die anzuerkennenden Kosten als „angemessener Unterkunftsbedarf“ bezeichnet, womit der Wortlaut der gesetzlichen Regelung aufgegriffen wird. Rechtlich handelt es sich gleichwohl in Bezug auf die abstrakt festgelegten Grenzen gegebenenfalls um „unangemessen“ hohe Aufwendungen.

Die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten ist in mehreren Schritten zu prüfen. Insofern sind die allgemein bzw. abstrakt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegten Grenzen nicht starr. Wesentlicher Teil der Prüfung ist nämlich auch, ob für den Hilfebedürftigen die konkrete Möglichkeit besteht, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können. Ist dies nicht der Fall, sind die Aufwendungen für die tatsächlich angemietete Unterkunft auch in unangemessenem Umfang zu übernehmen.

Ausdrücklich sehen die gesetzlichen Regelungen vor, dass die Kosten, die den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, so lange anzuerkennen sind, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht

zuzumuten ist, z.B. durch einen Wohnungswechsel die Aufwendungen zu senken (in der Regel längstens für sechs Monate). Es bleibt in diesen Fällen die grundsätzliche Obliegenheit zur Kostensenkung bestehen, auch wenn keine konkrete Chance besteht, in eine günstigere Unterkunft zu wechseln.

Die Stadt Frankfurt richtete ihre oben genannte Anweisung vom 2. März 2015 auf solche Fälle, in denen Personen vom Jugend- und Sozialamt in den entsprechenden Unterkünften notwendigerweise untergebracht worden sind. Dies erfolgt insbesondere dann, wenn eine Unterbringung in einer anderweitigen (angemessenen) Wohnung nicht möglich erscheint, also Obdachlosigkeit vermieden wird. Die Nutzung dieser Unterkünfte ist auf einen begrenzten Zeitraum ausgerichtet.

Aufforderungen zur Kostensenkung laufen in diesen Fällen ins Leere, weil ein Umzug aus der bestehenden Unterkunft nicht verlangt werden kann bzw. dem Einzelnen nicht möglich ist. Die Stadt Frankfurt am Main berät und unterstützt die Wohnungssuchenden durch von ihr beauftragte und finanzierte Träger: Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen auf Sozialwohnungen, Anmeldung bei verschiedenen Wohnungsbaugesellschaften und Einweisung in die Wohnungssuche im Internet bis hin zu vorbereitenden Gesprächen vor Wohnungsbesichtigungen und gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu Vermieterinnen und Vermietern. In Einzelfällen werden Geflüchtete zu Besichtigungsterminen bzw. Gesprächen mit Vermieterinnen oder Vermietern begleitet. Mit diesen Bemühungen werde letztlich auch erreicht, dass Mehrpersonenhaushalte kostengünstiger untergebracht werden können.

Daher ist es begründet und mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar, die tatsächlichen Kosten in den Fällen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung in Unterkünften auch in „unangemessener“ Höhe als Bedarfe nach dem SGB II anzuerkennen. Ein Überschreiten der Weisungsbefugnis liegt nicht vor. Das Vorgehen der Stadt Frankfurt am Main bietet keinen Anlass für rechtliche Beanstandungen.

Dass die Stadt sich einen Vermögensvorteil zulasten des Bundes verschaffen würde, wie der Bundesrechnungshof mutmaßt, lässt sich ebenfalls nicht bestätigen. Vielmehr hat die Stadt Frankfurt am Main selbst kein Interesse daran, die Personen in Unterkünften unterzubringen, statt sie mit weitaus kostengünstigerem und sozialverträglicherem „normalem“ Wohnraum zu versorgen. Denn die Gebühren für die Unterbringung sind nicht kostendeckend. In den Bereichen, die nicht unter die vollständige Kostenübernahme durch den Bund fallen, zumal diese nicht alle Geflüchteten umfasst, und damit gerade im Regelfall des SGB II, muss der jeweilige kommunale Träger den Teil der Aufwendungen, der vom Bund nicht erstattet wird, selbst finanzieren.

Frage 6. Sind aufseiten der hessischen Landesregierung Fälle bekannt, in denen eine Geltendmachung überhöhter Zahlungsforderungen als KdU gegenüber den zuständigen Leistungsträgern versucht, aber im Wege einer entsprechenden Zahlungsverweigerung ihrerseits vereitelt worden sind (bitte unter namentlicher Nennung der einzelnen Unterkunfts-/Wohnungsträger als Anspruchsteller, der betroffenen Leistungsträger als Forderungsadressat, des Zeitpunktes der Anspruchsstellung bzw. der nachfolgenden Zahlungsverweigerung sowie des betroffenen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt des Landes Hessen gesondert aufschlüsseln)?

Der Hessischen Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 7. Sind aufseiten der hessischen Landesregierung Fälle bekannt, in denen eine Aufforderung zur Unterlassung einer Angemessenheitsprüfung an die zuständigen Leistungsträger gerichtet worden ist, denen jedoch durch eine Durchführung der Angemessenheitsprüfung ihrerseits nicht Folge geleistet worden ist (bitte unter namentlicher Nennung der einzelnen Unterkunfts-/Wohnungsträger als Auffordernde, der betroffenen Leistungsträger als Aufforderungsadressat, des Zeitpunktes der Aufforderung bzw. ihrer Ablehnung sowie des betroffenen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt des Landes Hessen gesondert aufschlüsseln)?

Der Hessischen Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 8. Auf welchen jeweiligen Geldbetrag belaufen sich die unter zweitens und drittens erfragte Geltendmachung der KdU im überhöhten Maße jeweils (bitte differenziert für zweitens und drittens und für sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Hessen sowie unter namentlicher Nennung der jeweiligen Unterkunfts-/Wohnungsträger als Anspruchsteller, der betroffenen Leistungsträger als Forderungsadressat, des Zeitpunktes der jeweiligen Anspruchserhebung, der Höhe des jeweils erhobenen Geldbetrages, der für die betreffende Örtlichkeit als tatsächlich „angemessen“ geltenden Kostenobergrenze und des dazwischenliegenden Differenzbetrages gesondert aufschlüsseln)?

Wie sich aus der Antwort auf die Fragen 2 und 3 ergibt, handelt es sich bei den anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung gegebenenfalls um Aufwendungen in „unangemessener“ Höhe, die dennoch nach den gesetzlichen Vorgaben als Bedarfe der Hilfebedürftigen zu berücksichtigen sind. Da es sich um Ausgaben für Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II handelt, können diese vom kommunalen Träger zur Erstattung durch die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung angemeldet werden. Sie sind nicht gesondert auszuweisen, sodass sich kein Betrag nennen lässt.

- Frage 9. Sind nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung
- Disziplinarverfahren,
 - Strafvermittlungsverfahren oder
 - Strafklagen gegen Angehörige
 - der Träger von Flüchtlingsunterkünften oder
 - der betroffenen Leistungsträger in Bezug auf die unter 2. bis 7. erfragte, erfolgreiche oder versuchte
 - Geltendmachung einer KdU im überhöhten Maße oder
 - Aufforderungen zur Nicht-Überprüfung der Angemessenheit der geltend gemachten Forderungen
- anhängig (bitte unter Nennung der betreffenden Unterkunfts-/Wohnungsträgers bzw. Leistungsträgers, des verfahrensgegenständlichen, unter zweitens bis siebtens erfragten Vorgangs, des konkreten Tatvorwurfes sowie des Status bzw. des Ausgangs des betreffenden Verfahrens gesondert aufschlüsseln)?
- Frage 10. Sind nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung Klagen anhängig, welche auf die Rückzahlung der unter zweitens und drittens erfragten, überbezahlten KdU-Beträge gerichtet sind (bitte unter Nennung des betreffenden Leistungsträgers oder der ihm übergeordneten Behörde/Gebietskörperschaft als Kläger, des verfahrensgegenständlichen, unter zweitens bis siebtens erfragten Vorgangs sowie des Status bzw. des Ausgangs des betreffenden Verfahrens gesondert aufschlüsseln)?
- Frage 11. Falls die unter neunten und zehnten gestellten Fragen zu verneinen sind: Worin liegt der Grund für das bisherige Ausbleiben entsprechender Verfahren bzw. Klageerhebungen?
- Frage 12. Ist von einzelnen der unter zweitens und drittens erfragten Unterkunfts-/Wohnungsträger der überbezahlte Betrag der KdU bereits ohne eine vorherige Klageerhebung an den Leistungsträger zurückerstattet worden?

Die Fragen 9 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Hessischen Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- Frage 13. Inwieweit war das Land Hessen an der Aufstellung der vergangenen und aktuellen Gesetzesinitiativen, welche die Anhebung des vonseiten des Bundes zu tragenden Anteils an der KdU zum Gegenstand hatten bzw. haben, beteiligt?

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wurde am 16. Juni 2016 beschlossen, dass der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II für die Jahre 2016 bis 2018 vollständig übernimmt. Dies wurde mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen umgesetzt. Hessen hat im Bundesrat durch eine fachliche Stellungnahme mitgewirkt sowie im Ergebnis dem Gesetz zugestimmt.

Am 18. September 2018 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen sowie Regierungschefs der Länder beschlossen, dass die vom Bund zur Verfügung gestellte Entlastung für ein Jahr verlängert wird, nachdem die Ministerpräsidentenkonferenz darüber am 14. Juni 2018 beraten hatte. Durch das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“, das auch im Bundesrat beraten wurde, wurde dies umgesetzt. Hessen hat im Bundesrat durch eine fachliche Stellungnahme mitgewirkt sowie im Ergebnis dem Gesetz zugestimmt.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 6. Juni 2019 darauf verständigt, dass die bis zum Jahr 2019 befristete Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Asyl- und Schutzberechtigten, die sich in der Grundsicherung für Arbeitsuchende befinden, bis zum Jahr 2021 verlängert werden sollte. Dementsprechend wurde auf Bundesebene das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 beschlossen. Hessen hat im Bundesrat durch eine fachliche Stellungnahme mitgewirkt sowie im Ergebnis dem Gesetz zugestimmt.

Zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen übernimmt der Bund dauerhaft weitere 25 % und insgesamt bis zu 74 % der Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II. Dies hatte der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD am 3. Juni 2020 in einem „Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket“ festgelegt, entsprechend legte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vor. Hessen hat im Bundesrat durch eine fachliche Stellungnahme mitgewirkt sowie im Ergebnis dem Gesetz zugestimmt.

- Frage 14. Wie erklärt es sich, dass den Aufforderungen zur Nicht-Vornahme einer Angemessenheitsprüfung, die durch einige Träger von Flüchtlingswohnungen an die Bundesagentur für Arbeit ergangen sind, offenbar Folge geleistet wurde, obwohl
- a) es sich bei diesen Trägern vielfach um privatrechtlich organisierte Akteure handelt, die gegenüber der Bundesagentur für Arbeit als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts keine Weisungsbefugnis innehaben, und
 - b) die Angemessenheitsprüfung nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB II gesetzlich vorgeschrieben ist?

Bei den kommunalen Trägern, die vom Bundesrechnungshof genannt werden, handelt es sich nicht um private Betreiber von Unterkünften. Daher bestehen keine Vorwürfe, dass solche privatrechtlichen Akteurinnen und Akteure sich mit Aufforderungen zur Nicht-Vornahme einer Angemessenheitsprüfung an die Jobcenter gewandt hätten. Folglich kann zu der Fragestellung keine Erklärung abgegeben werden.

Wiesbaden, 2. Dezember 2020

Kai Klose